

Schulordnung

des Hansa Berufskollegs Unna

Wir sind eine offene, international orientierte Schule und heißen jede Schülerin und jeden Schüler herzlich willkommen. Damit das gemeinsame Leben und ein guter Schulabschluss gelingen, sind einige grundsätzliche Regeln unverzichtbar:

Gültigkeit

Diese Schulordnung tritt am 9. November 2018 in Kraft. Sie wurde von der Schulkonferenz am 8. November 2018 beschlossen. Die bisherige Schulordnung tritt außer Kraft.

Die Schulordnung gilt während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für alle am Schulleben Beteiligten sowie für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Schulpflicht

Der Schulbesuch ist kein selbstverständliches Recht, sondern eine Leistung des Staates gegenüber dem Bürger, die die Bereitschaft voraussetzt, davon in angemessener Weise Gebrauch zu machen.

Verstöße gegen die Schulpflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die auch durch Bußgeldverfahren geahndet werden können. Die Schulpflicht wird in § 38 Schulgesetz NRW geregelt.

Das Schulverhältnis einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin bzw. eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers endet automatisch, wenn diese / dieser ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt hat.

Fehlt eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin bzw. ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler innerhalb von 30 Tagen mindestens 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt, kann ohne vorherige Androhung die Entlassung von der Schule erfolgen.

Abwesenheit vom Schulunterricht, Beurlaubung, Krankheit

Verlassen Sie das Schulgelände während Ihrer Unterrichtszeiten und weiterer Schulveranstaltungen, entfällt unter Umständen der Versicherungsschutz.

Möchten Sie sich für einige Schulstunden freistellen lassen, so ist im Voraus die Zustimmung des Fach-Lehrers/der Fachlehrerin oder die des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin erforderlich.

Weitergehende Freistellungen sind in Absprache mit der Schulleitung zu regeln. Arztbesuche während der Schulzeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Freistellungen von Berufsschülern/Berufsschülerinnen aus betrieblichen oder persönlichen Gründen können erfolgen, wenn

1. der Antrag auf Unterrichtsbefreiung spätestens eine Woche zuvor schriftlich mit Genehmigung des Ausbilders gestellt wird,
2. die Klassenleitung/Schulleitung die Genehmigung erteilt.

Werden Sie durch Krankheit oder andere, nicht vorhersehbare wichtige Gründe daran gehindert am Unterricht teilzunehmen, so ist es notwendig, dass Sie die Schule noch am selben Unterrichtstag telefonisch informieren. Schriftliche Entschuldigungen oder Atteste sind zeitnah zu erbringen. Versäumter Unterrichtsstoff ist unaufgefordert nachzuholen. Fehlt der wichtige Grund für das Fehlen, wird die nicht erbrachte Leistung als Leistungsverweigerung angesehen und mit „ungenügend“ bewertet.

Gehören Sie zu den noch nicht volljährigen Vollzeitschülern/-schülerinnen, kann eine Entschuldigung nur durch die Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest erfolgen.

Berufsschüler/innen müssen Entschuldigungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit einem Kenntnisnahmevermerk des Ausbilders/der Ausbilderin (Stempel, Datum und Unterschrift) versehen lassen und der Klassenleitung vorlegen. Abweichende Regelungen auf Ebene der Bildungsgänge sind möglich.

Eine angekündigte Leistungsüberprüfung darf nur versäumt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Krankheit, Hochzeit, Trauerfall). Fehlt der schriftliche Nachweis für das Versäumnis, wird die nicht erbrachte angekündigte Leistung ebenfalls als Leistungsverweigerung angesehen und mit „ungenügend“ bewertet. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.

Versäumte angekündigte Leistungsüberprüfungen sind auf Weisung des Fachlehrers/der Fachlehrerin schriftlich oder mündlich nachzuholen. Melden Sie sich hierzu unverzüglich nach dem Unterrichtsversäumnis bei Ihrem Fachlehrer.

Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrer/in sein, informiert der Klassensprecher/die Klassensprecherin das Schulbüro.

Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg müssen unverzüglich im Schulbüro gemeldet werden.

Ordnung

Jede Schülerin / jeder Schüler ist verpflichtet, die Arbeitsgeräte pfleglich zu behandeln, den Arbeitsplatz sauber zu verlassen und Müll in entsprechende Mülleimer zu werfen. Bei Schulschluss sind die Fenster zu schließen und die Stühle auf die Tische zu stellen.

Während des Unterrichts soll grundsätzlich nicht gegessen werden; Verpflegung und Getränke dürfen sich nicht auf den Arbeitstischen befinden.

Jede Schülerin / jeder Schüler ist verpflichtet, sich im Schulgebäude ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten. Das Mitführen von Fortbewegungsmitteln (z.B. E-Rollern) ist im Gebäude nicht gestattet.

In jeder Klasse ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der dafür sorgt, dass zu Beginn der nächsten Stunde die folgende Lerngruppe den Raum und die Tafel sauber vorfindet. Der Ordnungsdienst ist im Klassenbuch einzutragen.

Besonders wichtig ist die Sauberkeit auf den Toiletten. Bitte verlassen Sie die Toilette so sauber, wie Sie sie selber vorzufinden wünschen.

Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder Autos ist grundsätzlich verboten, ebenso das Parken außerhalb ausgewiesener Parkplätze. Lehrerparkplätze und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Für die abgestellten Fahrzeuge übernimmt der Schulträger keine Haftung.

Verschmutzungen, Sachbeschädigung und Zerstörungen werden verfolgt. Schadensersatzforderungen sind möglich.

Kleidung und Hygiene

In der Schule ist angemessene, saubere Kleidung zu tragen, die weder vom Unterricht ablenken noch den Schulfrieden gefährden darf. Dies gilt auch für den Sportunterricht. Sportkleidung sollte aus hygienischen Gründen nicht im darauffolgenden Unterricht getragen werden.

Kopfbedeckungen ohne religiöse Hintergründe sind im Unterricht abzunehmen.

Bei ansteckenden Erkrankungen, die vom Arzt als meldepflichtig diagnostiziert wurden, ist ein Betreten der Schule bis zur Freigabe durch den Arzt untersagt. Die Erkrankung ist der Schule unverzüglich **per Telefon oder E-Mail** mitzuteilen.

Rauchen

Im Gebäude und auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt.

Elektronische Geräte

Während des Unterrichts sind Elektronische Geräte und Zubehör nur auf ausdrückliche Anweisung durch die Lehrerinnen und Lehrer einzuschalten.

Waffen, Drogen, Gewalt

Auch in unserer Schule gelten selbstverständlich das Waffengesetz (WaffG) und das Strafgesetzbuch (StGB) sowie das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Verstöße hiergegen werden rechtlich verfolgt.

Die Androhung oder Anwendung verbaler, psychischer und physischer Gewalt gegenüber Mitschülern und Lehrern, wie z.B. Einschüchterungsversuche oder Mobbing, ziehen schulische Ordnungsmaßnahmen nach sich.

Pornografie, Gewaltverherrlichung und Menschenverachtung und deren Verbreitung sind in der Schule untersagt.

Symbolik extremistischer Vereinigungen oder deren Gedankengut in Wort und Bild auf Kleidungsstücken oder Schulsachen aller Art sind in der Schule untersagt.

Für schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden werden Sie haftbar gemacht.

Verschiedenes

Geben Sie Fundsachen bitte beim Hausmeister oder im Schulbüro ab.

Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen.

Änderungen von Schülerdaten (z.B. Adresse, Telefon, Mail-Adresse, etc.) sind unverzüglich im Schulbüro bekanntzugeben.

Name der Schülerin / des Schülers:

Klasse:

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Schülers / der Schülerin)

.....

(ggf. Unterschrift eines / einer Erziehungsberechtigten)